

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 35 · 30. August 2023

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch



-15%
auf AT520,
AT530 & AT540*

HAUSTÜREN-AKTION
vom 01.09. bis 30.11.2023

karo-holz.ch

Internorm
Fenster - Haustüren



Gerne beraten wir Sie vor Ort oder in unserer Ausstellung.
Wir freuen uns auf Ihre telefonische Voranmeldung.

*Die Aktion gilt für alle Bestellungen der privaten Endkunden im Aktionszeitraum vom 01.09. bis 30.11.2023.
Rabatte sind nicht kumulierbar. Technische Machbarkeiten und Änderungen bleiben vorbehalten.

KARL ROHRER AG

Wichelstrasse 1
6072 Sachseln
041 660 30 44
info@karo-holz.ch



SCHREINEREI



ZIMMEREI



FENSTER



KÜCHEN

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1603
Kantonale Abstimmungen	1606
Regierungsrat	1607
Direktionen und Amtsstellen	1612
Medieninformation	1612
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1614
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	1618
Handelsregister	1619
Schuldbetreibung und Konkurs	1620
Gemeinden	1621
Baugesuche	1621
Buochs	1623
Ennetbürgen	1624
Ennetmoos	1625
Wolfenschiessen	1626
Selbständige Anstalten	1630



Die nächste Ausgabe Nr. 36 erscheint am
Mittwoch, den 6. September 2023

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Den Interessenbindungen wird Rechnung getragen

Eine Motion fordert strengere Regelungen bei den Interessenbindungen von Mitgliedern des Regierungsrates. Aus dessen Sicht sind die gesetzlichen Bestimmungen ausreichend. Daher empfiehlt er, den Vorstoss abzulehnen. Würden die Einschränkungen gegenüber heute ausgeweitet, muss der Wechsel von einem Haupt- zu einem Vollamt in Betracht gezogen werden.

In einer Motion vom Februar 2023 verlangen Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnende, dass die gesetzlichen Grundlagen dahingehend ergänzt werden, dass jegliche Interessenbindungen untersagt werden, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrätin oder Regierungsrat tangieren könnten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Unvereinbarkeiten mit dem Amt in der Kantonsverfassung sowie im Behörden- und im Regierungsratsgesetz bereits angemessen geregelt sind. Mit den Bestimmungen wird unter anderem sichergestellt, dass die Gewaltentrennung eingehalten wird und bei Regierungsrats- und Gerichtsmitgliedern keine verwandtschaftlichen Verflechtungen auftreten.

Da das Amt in der Regierung als Hauptamt (80 Prozent) ausgeübt wird, können Regierungsrätinnen und Regierungsräte im Rahmen der übrigen 20 Prozent einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Jedoch unterliegt diese Möglichkeit klaren Kriterien. So sind leitende, operative Aufgaben in einem öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen oder anwaltliche Tätigkeiten in verwaltungsrechtlichen Verfahren im Kanton Nidwalden nicht erlaubt. Demgegenüber sind Tätigkeiten in einem privaten Unternehmen nicht eingeschränkt. Auch Mandate in einem Verwaltungsrat sind mit dem Regierungsamts vereinbar. Tangieren die Interessenbindungen bestimmter Mitglieder allerdings ein Geschäft im Regierungsrat, so treten diese für die Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. «Auch dies ist gesetzlich geregelt und entspricht dem gewöhnlichen Vorgehen in kantonalen und kommunalen Behörden», hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi fest. Die Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten sind in einem öffentlichen Register auf der Webseite des Kantons einsehbar.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen. «Sollten in Bezug auf Interessenbindungen eine Einschränkung von Erwerbstätigkeiten oder gar eine generelle Unvereinbarkeit mit Verwaltungsratsmandaten ins Auge gefasst werden, so müsste zwingend die Frage nach einem Vollamt von Regierungsratsmitgliedern thematisiert werden», betont Karin Kayser-Frutschi.

Stans, 24. August 2023

Das kantonale Denkmalschutzgesetz wird aufgrund einer Motion in verschiedenen Bereichen revidiert. So sollen beispielsweise Schutzverträge zwischen der Eigentümerschaft und dem Kanton eine Möglichkeit bieten, individueller auf die Bedürfnisse aller Beteiligten einzugehen. Der Regierungsrat hat die Teilrevision zuhanden des Landrates verabschiedet.

Der Entwurf für das revidierte Denkmalschutzgesetz ist Anfang Februar in die externe Vernehmlassung geschickt worden. Der Regierungsrat nimmt nun mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Vorlage auf breite Zustimmung gestossen ist. Das gilt insbesondere für den Umfang der Teilrevision und die Aufnahme des Inventars von schutzwürdig eingestuften Objekten ins Gesetz. Dieses ist bisher nur summarisch erwähnt und wird künftig im Interesse der Rechtssicherheit näher ausgeführt. Dabei geht es vor allem um Kategorien der Schutzwürdigkeit sowie den Verfahrensablauf bei Bauvorhaben an solchen Objekten. So werden die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden transparenter, wenn bei Baubewilligungsverfahren denkmalpflegerische Aspekte eine Rolle spielen.

Schutzverträge erhöhen die Planungssicherheit

Auch die neu geschaffene Möglichkeit von Unterschutzstellungsverträgen als Alternative zu regierungsrätlichen Unterschutzstellungen stösst auf ein sehr positives Echo. Ein Schutzvertrag zwischen Eigentümerschaft und Kanton bietet namentlich in komplexen Verfahren Gewähr, individueller auf die Bedürfnisse der Beteiligten einzugehen. Damit können nicht nur die Ansprüche des Denkmalschutzes berücksichtigt, sondern auch die Bedürfnisse der Eigentümerschaft stärker miteinbezogen und deren Akzeptanz erhöht werden. So gewähren Schutzverträge eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für die Eigentümerschaft eines Schutzobjekts.

Deutliche Zustimmung gab es auch zum Erhalt der Kommission für Denkmalpflege, die allerdings verkleinert und deren Kompetenz eingeschränkt wird. Ihre Hauptaufgabe wird in der Beratung der kantonalen Fachstelle liegen, welcher mehr Entscheidungskompetenzen übertragen werden. «Ich bin überzeugt», so Bildungsdirektor Res Schmid, «dass dadurch die Verfahren zu Denkmalschutzfragen beschleunigt werden können.» Dies entspricht einem zentralen Anliegen der Motion, auf welche die Teilrevision der Denkmalschutzgesetzgebung zurückgeht.

Anregungen werden in Bericht zur Gesetzesrevision aufgenommen

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung werden im Bericht zur Gesetzesrevision verschiedene Sachverhalte präziser ausgeführt. Diese betreffen beispielsweise den Effekt der Revision auf die stetig zunehmende Arbeitslast der Fachstelle und die damit verbundene Ressourcenfrage, den Eintrag schutzwürdiger Gebäude im Geoinformationssystem oder die Finanzierung spezifischer Gutachten. Geht es um inventarisierte Objekte, so wird die Finanzierung von der öffentlichen Hand getragen, da die Inventarisierung nicht eigentümergebunden ist und die Gutachten demzufolge nicht vom Eigentümer ausgehen. Der Regierungsrat hat diesen Punkt ebenfalls geklärt und die Teilrevision nun zuhause des Landrates verabschiedet.

Das Kantonsparlament wird die Vorlage voraussichtlich nach den Herbstferien beraten. Das geänderte Denkmalschutzgesetz soll anschliessend im Frühling 2024 in Kraft gesetzt werden.

Stans, 24. August 2023

KANTONALE ABSTIMMUNGEN

Anordnung der Volksabstimmung vom 26. November 2023

Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf Art. 36 und 38 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, NG 132.2) folgende Anordnungen:

1.

Die Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken» wurde am 19. Dezember 2022 eingereicht. Der Landrat hat am 28. Juni 2023 die Volksinitiative als zulässig erklärt. Gemäss Art. 55 der Kantonsverfassung ist eine kantonale Volksabstimmung durchzuführen.

2.

Die kantonale Volksabstimmung über die folgende Vorlage findet am 26. November 2023 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt:

– Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken» (Amtsblatt 2022, 1894)

Die Abstimmungsunterlagen werden den stimmberechtigten Personen spätestens Freitag, 3. November 2023, zugestellt.

3.

Wir laden die Gemeinderäte ein, im Sinne des Wahl- und Abstimmungsgesetzes die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die kantonale Volksabstimmung an diesem Tage gesetzeskonform durchgeführt werden kann.

Die Gemeinderäte werden ersucht, der Staatskanzlei bis zum 27. Oktober 2023 Mitteilung zu machen, falls bezüglich des Standortes der Haupt- und allfälliger Nebenurnen gegenüber dem letzten Urnengang Änderungen vorgenommen werden.

Stans, 22. August 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Michèle Blöchli

Landschreiber
Armin Eberli

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

Änderung vom 22. August 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **761.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 8a Abs. 4, 31 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2, Art. 33 Abs. 3 und Art. 57 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)»²⁾ vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

7. (geändert) die Durchführung der Inkassohilfe;
8. (geändert) die Abklärung und Antragstellung an die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde betreffend die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Alimentenhilfe;

¹⁾ NG 761.1

²⁾ NG 761.11

-
10. (geändert) die Abklärungen im Zusammenhang mit der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Justizbehörden;
 11. (geändert) die Abklärungen im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren im Auftrag der Justizbehörden sowie die Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche; und
 12. (neu) die Erteilung der Bewilligungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO³⁾, einschliesslich der Aufsicht.

§ 6a (neu)

Innerkantonale Zuständigkeitskonflikte

¹ Erachtet sich eine angerufene Gemeinde nicht als zuständig, teilt sie dies unverzüglich der ihrer Meinung nach zuständigen Gemeinde mit.

² Können sich die Gemeinden nicht einigen, hat die erstangerufene Gemeinde binnen 30 Tagen seit Gesuchseingang die Direktion um einen Entscheid über die Zuständigkeit zu ersuchen. Reicht sie binnen dieser Frist kein Gesuch bei der Direktion ein, gilt ihre innerkantonale Zuständigkeit als anerkannt.

³ Ist der Zuständigkeitskonflikt bei der Direktion hängig, ist die erstangerufene Gemeinde rückwirkend auf den Zeitpunkt des Gesuchseingangs vorleistungspflichtig.

⁴ Nach Rechtskraft des Entscheids über die Zuständigkeit entscheidet die zuständige Gemeinde über den Umfang der Sozialhilfe und erstattet der vorleistungspflichtigen Gemeinde die getätigten Leistungen zurück.

Titel nach § 10 (geändert)

2.2 Alimentenhilfe

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die unterhaltsberechtignte Person beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung hat den Anspruch auf Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung geltend zu machen.

³⁾ SR 221.222.338

§ 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Inkassohilfe

1. anerkannte Unterhaltstitel (Überschrift geändert)

¹ Als anerkannte Unterhaltstitel für die Inkassohilfe gelten die Unterhaltstitel gemäss Art. 4 der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)⁴.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

² Den unterhaltsberechtigten Erwachsenen werden die bei der verpflichteten Person nicht einbringlichen Kosten Dritter in Rechnung gestellt, wenn sie über die erforderlichen Mittel verfügen.

³ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Alimentenbevorschussung

1. anerkannte Unterhaltstitel (Überschrift geändert)

¹ Als anerkannte Unterhaltstitel für die Alimentenbevorschussung gelten die Unterhaltstitel gemäss Art. 4 InkHV⁵.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der bevorschusste Betrag entspricht dem im Unterhaltstitel anerkannten und nicht geleisteten Betrag, höchstens jedoch der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

⁴) SR 211.214.32

⁵) SR 211.214.32

§ 17 Abs. 1

¹ Bei den anrechenbaren Ausgaben gelten folgende Abweichungen zu Art. 10 ELG⁶⁾; als Ausgaben sind anrechenbar:

1. (geändert) für Mieterinnen und Mieter der Nettomietzins und die Mienebenkosten gemäss Mietvertrag bis zum höheren Höchstbetrag gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG oder gemäss der wirtschaftlichen Sozialhilfe;
2. (geändert) für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer in Abweichung von Art. 10 Abs. 1 lit. b und Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG:
 - a) (geändert) der Eigenmietwert gemäss Art. 24 des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuer-gesetz, StG)⁷⁾ sowie die Pauschale für Nebenkosten gemäss der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)⁸⁾; es sei denn, die Ansätze der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind höher; und
3. (geändert) die Kosten für Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchise. Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen;
4. (geändert) die Prämien für Fahrzeug-, Lebens-, Haftpflicht- und Hausratversicherungen. Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen;
5. (geändert) in Abweichung von Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG die tatsächlich infolge der Erwerbstätigkeit anfallenden Kosten, insbesondere die Fahrt zum Arbeitsort, die auswärtige Verpflegung und die Kinderbetreuung. Die Berechnung wird gemäss Art. 29 StG vorgenommen.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Erwerbstätige Kinder oder andere erwerbstätige Personen, die im gleichen Haushalt wie die gesuchstellende Person leben, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen, insbesondere für die Haushaltsführung, abzugelten; die Abgeltung richtet sich nach den Höchstansätzen gemäss SKOS-Richtlinien für die Haushaltsführung und nach dem Grad der Erwerbstätigkeit.

⁶⁾ SR 831.30

⁷⁾ NG 521.1

⁸⁾ SR 831.301

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Stans, 22. August 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Michèle Blöchli

Landschreiber
Armin Eberli

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Betroffene von Zwangsmassnahmen berichten von ihren Erlebnissen

Zusammen mit den Gemeinden und den Landeskirchen arbeitet der Kanton Nidwalden das Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf. Am 7. September 2023 findet im Chäslager eine öffentliche Podiumsdiskussion mit Betroffenen statt.

Bis 1981 gab es in der Schweiz fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Menschen wurden ihrem Umfeld entrissen, fremdplatziert, in Heime gesteckt oder als günstige Arbeitskräfte ausgebeutet. Die Massnahmen wurden oft gegen den Willen der Betroffenen und ohne Möglichkeit, sich zu wehren, angeordnet. Viele der Betroffenen erlebten Gewalt und Missbrauch.

Verein «Gesichter der Erinnerung»

Diese Erlebnisse wirken ein Leben lang nach. Mit Unterstützung von Bund, Kantonen und Stif­tungen hat der Verein «Gesichter der Erinnerung» die Lebensgeschichten von Betroffenen und Angehörigen gesammelt, um sie im Internet zugänglich zu machen. Seit Oktober 2022 ist die Website online. Parallel dazu gibt es in der ganzen Schweiz öffentliche Veranstaltungen, an welchen Betroffene von ihren Erlebnissen berichten. Der Verein bietet den Betroffenen damit eine Plattform und trägt dazu bei, dass über dieses dunkle Kapitel gesprochen wird.

Podiumsdiskussion im Chäslager

Im Rahmen des Projekts zur «Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in Nidwalden» laden der Kanton und der Verein «Gesichter der Erinnerung» am Donnerstag, 7. September 2023 im Chäslager zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion. Betroffene von Zwangsmassnahmen berichten von ihren Erlebnissen und diskutieren zusammen mit Geschichtsforschenden. Auf dem Podium sind: Markus Christen, er wurde als Kind im Kanton Nidwalden fremdplatziert; MarieLies Birchler, sie ist Teil des Projektteams und wuchs nicht bei ihren Eltern auf und Dr. Loretta Seglias, sie ist Historikerin und ebenfalls Teil des Projektteams. Moderiert wird der Anlass von Historiker Prof. Dr. Markus Furrer.

Nidwaldner Forschungsprojekt zur Aufarbeitung

Nidwalden will Licht in dieses schwierige Kapitel der Geschichte bringen, das auch unsere Region betroffen hat. 2022 hat der Kanton deshalb zusammen mit allen Nidwaldner Gemeinden und den Landeskirchen ein Forschungsprojekt für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 gestartet. Es wird eine fundierte historische Aufarbeitung des Themas angestrebt. Als Resultat daraus wird im Herbst 2024 eine Publikation herausgegeben, die sich in erster Linie an ein regionales Publikum richtet. Als Verlagspartner für die Buchveröffentlichung konnte der Historische Verein Nidwalden gewonnen werden.

Weitere Informationen

Verein «Gesichter der Erinnerung»: <https://gesichter-der-erinnerung.ch>

Podiumsdiskussion «Gesichter der Erinnerung»

Datum: Donnerstag, 7. September 2023 um 19.30 Uhr

Ort: Chäslager, Alter Postplatz 3, Stans

Grusswort: Regierungsrat Peter Truttmann

Podiumsteilnehmende: Markus Christen, MarieLies Birchler, Dr. Loretta Seglias

Moderation: Prof. Dr. Markus Furrer

Der Anlass ist öffentlich und kostenlos, eine Anmeldung ist nicht nötig.

Nach dem Podium wird ein Apéro offeriert.

Stans, 28. August 2023

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Oberdorf

verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Oberdorf

Schulhausstrasse (Wilstrasse bis Kantonsstrasse)

Parkieren verboten (beidseitig)

Signal Nr. 2.50

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Wolfenschiessen

verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Wolfenschiessen**Bewirtschaftungsweg Planggenalp**

Zufahrt ab Verzweigung Hüttistrasse

In beide Fahrtrichtungen

Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

Signal Nr. 2.01

Zusatz: Ausgenommen Land- und Forstwirtschaft

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Wolfenschiessen

verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Wolfenschiessen**Alperschliessungsstrasse Arni und Ober Trübsee**

Zufahrt nach dem Trüebenbach

In beide Fahrtrichtungen

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder

Signal Nr. 2.14

Zusatz: Ausgenommen Alp- und Forstwirtschaft sowie Unterhalt Infrastruktur

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald das Signal angebracht ist.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Stans

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Stans

Büntistrasse

Vor Bahnübergang bis Einmündung Robert-Durrer-Strasse
In beide Fahrtrichtungen

Signalisation alt:

Zonensignal Tempo 30 (Vorderseite)

Signal Nr. 2.59.1

Zonensignal Tempo 30 Ende (Rückseite)

Signal Nr. 2.59.2

Signalisation neu:

Zonensignal Begegnungszone (Vorderseite)

Signal Nr. 2.59.5

Zonensignal Begegnungszone Ende (Rückseite)

Signal Nr. 2.59.6

Signalisation aufgehoben:

Parkieren verboten (beidseitig)

Signal Nr. 2.50

Strasse Turmatt

Ab Verzweigung Büntistrasse bis Einmündung Tottikonstrasse
In beide Fahrtrichtungen

Markierung alt:

Zone Tempo 30

Kein Signal

Markierung neu:

Zone Tempo 20

Kein Signal

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale und Markierungen angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Geschäftsausflug des Amtes für Justiz

Am **Mittwoch, 6. September 2023** sind die **Schalter des Amtes für Justiz sowie die Abteilungen**

- Migration
- Passbüro
- Jagd und Fischerei
- Vollzugs- und Bewährungsdienst
- Zivilstandsamt und Bürgerrecht

infolge Geschäftsausflug **ab 12.00 Uhr geschlossen.**

Falls Sie am 6. September 2023 kurzfristig ein Schweizer Reisedokument benötigen, kann beim Passbüro Luzern, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern (Telefon 041 228 59 90) oder am Flughafen (Zürich-Kloten, Genf-Cointrin, Basel-Mühlhausen) innert einer Stunde ein provisorischer Pass ausgestellt werden.

Ab Donnerstag, 7. September 2023, sind wir gerne wieder für Sie da. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Herbsterhebung 2023

A: An- und Abmeldung Beitragsprogramme 2024 für Ganzjahresbetriebe

Gibt es auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb im Jahr **2024 Änderungen** bei nachfolgenden Beitragsprogrammen?

- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)
- Biolandbau
- BTS/RAUS/Weideraus (Tierkategorien)
- Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)
- Ressourceneffizienzbeiträge (Phasenfütterung)
- Verschiedene Programme zum Pflanzenschutzmittelverzicht (Ackerbau, Spezial- und Dauerkulturen)
- Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenbedeckung und schonende Bodenbearbeitung im Acker- und Rebbau)
- Stickstoffeinsatz im Ackerbau
- Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Sie können die **An- und Abmeldungen** im Zeitraum vom **1. bis 14. September 2023** im agriPortal vornehmen.

B: Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet 2023

Vom **1. – 14. September 2023** werden die Beitragsgesuche und Strukturdaten der Nidwaldner Sömmerungsbetriebe online via agriPortal erhoben.

Die beim Amt für Landwirtschaft registrierten Sömmerungsbetriebe wurden per Post, Ganzjahresbetriebe per E-Mail über den genauen Ablauf informiert. Wer keine Unterlagen erhalten hat, kann diese beim Amt für Landwirtschaft anfordern (Telefon 041 618 40 03).

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Landwirtschaft Nidwalden,
Marcel Albert, Telefon 041 618 40 03 marcel.albert@nw.ch,
Hannes Odermatt, Telefon 041 618 40 06 hannes.odermatt@nw.ch

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 939 Abs. 1 OR / Organisationsmängel

Die aufgeführten Rechtseinheiten weisen Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie werden hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, **innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 23.08.2023** den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung, Domizil und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- G&S ASIA Partner GmbH (CHE-114.329.257), in Stansstad
- Herieto AG (CHE-112.801.326), in Stansstad
- Hofmann Group AG (CHE-283.737.493), in Emmetten
- Kirion AG (CHE-113.856.034), in Stansstad

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Christian Renaud Hilbert, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Christian Renaud Hilbert

Staatsbürgerschaft: Frankreich

Geburtsdatum: 19.11.1952

Todesdatum: 01.06.2023

Wohnhaft gewesen:

Im Breitli 12, 6374 Buochs

Datum der Konkurseröffnung: 22.08.2023

Vorläufige Konkursanzeige Cornelia Ursula Rüedi, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Cornelia Ursula Rüedi

Heimatort: Willisau LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 12.09.1977

Todesdatum: 07.08.2023

Wohnhaft gewesen:

Hostattweg 3, 6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 22.08.2023

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar D.E.M.M. Agentur GmbH in Liquidation

Schuldner:

D.E.M.M. Agentur GmbH in Liquidation

CHE-109.288.115

c/o: Harry Wechsler

Renggstrasse 29, 6052 Hergiswil NW

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 19.09.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.09.2023

Aufgestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Projektänderung Wärmepumpe mit Erdsonden anstatt Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 1027, Mühlemattstrasse 11, Buochs

Gesuchstellerin: INWERSO Immobilien AG, Baumgarten 21, Buochs

Bauobjekt: Abbruch und Neubau MFH mit Photovoltaikanlage und Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Innenaufstellung, Parzelle 679, Am Schüpfgraben 7, Buochs

Gesuchstellerin: Kuster Generalunternehmung AG, Buochserstrasse 13, Stans

Hergiswil

Bauobjekt: Einbau Cheminée-Ofen mit Aussenkamin, Parzelle 16, Seestrasse 3, Hergiswil

Gesuchsteller: Swiss Pilots Association, Seestrasse 3, Hergiswil

Bauobjekt: Neubau Gartenhaus, Parzelle 1172, Buolterlistrasse 54, Hergiswil

Gesuchsteller: Corinne Weber und Urs Baumgartner, Buolterlistrasse 54, Hergiswil

Bauobjekt: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Ersatzbaute), Parzelle 727, Hirsernweg 9, Hergiswil

Gesuchsteller: René Schmid, Wehrlisteig 21, 8049 Zürich

Bauobjekt: Ersatz Brunnenstube (ausserhalb Bauzone), Parzelle 333, Fräkmünt, Hergiswil

Gesuchsteller: Korporation Hergiswil, c/o Erwin Keiser, Riffliispielstrasse 6, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Balkonverglasung mit Beschattung im 2. OG (ohne heiztechnische Einrichtung), Wächselacher 36, Parzelle 1512, Stans

Gesuchsteller: Peter Müller, Wächselacher 36, Stans

Bauobjekt: Anbau Aussenkaminanlage mit Dachdurchführung, Parzelle 1369, Bluemattstrasse 139a, Stans

Gesuchsteller: Patricia Politi und Joseph Bachmann, Bluemattstrasse 139a, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Ersatz Heizung durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung),

Parzelle 68, Seerosenstrasse 1, Stansstad

Gesuchsteller: Volierenverein Stansstad, c/o Cedric Messerli, Obere Spichermatt 11, Stans

Bauobjekt: Erstellung PV-Anlage, Parzelle 1180, Mettlenstrasse 7, Fürigen

Gesuchsteller: STWEG Mettlenstrasse 7, c/o Feierabend & Amstad AG, Rotzbergstrasse 19, Stansstad

Bauobjekt: Erstellung PV-Anlage, Parzelle 1116, Widenrain 11, Obbürgen

Gesuchsteller: Paul Amstutz, Widenrain 11, Obbürgen

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Dachsanierung Produktionshalle, Parzelle 428, Lochrütiried 1, Wolfenschiessen

Gesuchstellerin: WOLFO AG, Lochrütiried 1, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Mehrfamilienhaus, Parzelle 990, Eintracht 12, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Stiftung Wohnen und Arbeiten, in Wolfenschiessen, c/o Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 20, Wolfenschiessen

Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des Baugesuchs zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

Bauobjekt: Neubau 2 Mehrfamilienhäuser, Parzelle 1098, Eintracht 14 und 16, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: MRB Immobilien AG, Riedenmatt 2, Stans

Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des Baugesuchs zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

Buochs

Politische Gemeinde

Rechtsgültigkeit eines Erlasses

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Buochs stellt in Anwendung von Art. 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes fest:

Nachdem binnen der gesetzlichen Referendumsfrist kein Begehren auf Unterbreitung an die Gemeindeversammlung beziehungsweise auf Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt wurde, ist der nachfolgende Erlass laut Publikation im Amtsblatt vom 1. Juni 2023 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig geworden.

Tarifordnung zum Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Buochs (BG 21.111) Änderungen vom 22. Mai 2023

Buochs, 21. August 2023

GEMEINDERAT BUOCHS

Ennetbürgen

Politische Gemeinde

Öffentliche Auflage

Gesamtrevision Nutzungsplanung

Im Sinne von Art. 17 ff des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 21. Mai 2014 (Planungs- und Baugesetz, PBG, NG 611.1) liegen während 30 Tagen, vom 30. August 2023 bis 29. September 2023, zur öffentlichen Auflage auf:

- Zonenplan Siedlung, Teil Dorf
- Zonenplan Siedlung, Teil Bürgenstock
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenreglement

Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat gegen die Zonenpläne sowie das Bau- und Zonenreglement schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden (Art. 19 PBG).

Weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen zur Information auf:

- Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV
- Stand der Erschliessung
- Vorprüfungsbericht der Baudirektion Nidwalden
- Abschluss Vorprüfungsverfahren Baudirektion

Alle Planunterlagen, Reglemente und Berichte können bei der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen, Friedenstrasse 6, 6373 Ennetbürgen, während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen auf der Gemeindegewebseite (www.ennetbuergen.ch) einsehbar.

Ennetbürgen, 30. August 2023

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Donnerstag, 28. September 2023, 20.00 Uhr in der Mehrzweckanlage St. Jakob, Ennetmoos

Traktanden:

1. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
2. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement
 - 2.1. Orientierung
 - 2.2. Beschlussfassung über das nicht unterstützte Einzonungsgesuch bzw. die nicht gütlich erledigte Einwendung
 - 2.3. Beschlussfassung über den eingereichten Abänderungsantrag
 - 2.4. Zustimmung zum Zonenplan sowie zum Bau- und Zonenreglement
3. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes
 - 3.1. Orientierung
 - 3.2. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 3.3. Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes

Hinweis zum Verfahren

Abänderungsanträge zum neuen Zonenplan sowie zum neuen Bau- und Zonenreglement konnten nach der Veröffentlichung der Geschäftsordnung am 28. Juni 2023 eingereicht werden. Zum Traktandum 2 können keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden.

Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes zum Fusswegplan sind spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Ennetmoos, Stanserstrasse 2, 6372 Ennetmoos, einzureichen.

An der Gemeindeversammlung können zu diesen Geschäften keine Abänderungsanträge mehr gestellt werden (Art. 20 Planungs- und Baugesetz, PBG, NG 611.1 bzw. Art. 21 Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG; NG 614.1).

Die Unterlagen für die Sachgeschäfte liegen ab dem 30. August 2023 bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterzeiten sowie auf der Webseite der Gemeinde (www.ennetmoos.ch) zur Einsichtnahme auf.

Ennetmoos, 30. August 2023

GEMEINDERAT ENNETMOOS

Verlängerung einer Planungszone

Gestützt auf Art. 27 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und Art. 43 ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG; NG 611.1) hat der Gemeinderat Wolfenschiessen folgende Planungszone verlängert:

Planungsabsicht

Der Gemeinderat will mit der Verlängerung der Planungszone sicherstellen, dass im Rahmen der laufenden Revision der Nutzungsplanung die Nutzung der entsprechenden Parzellen überdacht und eine Neuzuweisung diskutiert werden kann. Deshalb weist er verschiedene Parzellen (oder Teile davon) der Planungszone zu. Es sind insbesondere Flächen, die seit vielen Jahren nicht beplant wurden und somit dazu beitragen, dass keine Neueinzonungen an geeigneter Stelle realisiert werden können.

Perimeter der Planungszone

Der Perimeter der Planungszone umfasst folgende Parzellen oder Teile davon:

- Parzelle Nr. 525, Alter Postplatz
- Parzelle Nr. 1311, Schwandacher
- Parzelle Nr. 1376, Dorfstrasse 3

Die Abgrenzung der Planungszone richtet sich nach den aufgelegten Plänen.

Rechtswirkung

Im Gebiet der Planungszone werden für die Dauer der Planungszone grundsätzlich keine Baubewilligungen erteilt. Für Planungs- und Projektierungskosten, die während der Zeit der Planungszone anfallen, übernimmt die Gemeinde Wolfenschiessen keine Haftung.

Dauer der Planungszone

Die Planungszone wurde ursprünglich auf drei Jahre, d.h. vom 21. Oktober 2020 bis 21. Oktober 2023 festgelegt. Da die Notwendigkeit der Planungszone weiterhin gegeben ist, hat der Gemeinderat die Geltungsdauer der Planungszone um zwei Jahre bis 21. Oktober 2025 verlängert.

Öffentliche Auflage

Der Beschluss des Gemeinderates bezüglich Verlängerung der Planungszone und die Pläne, welche die Parzellen bezeichnen, liegen ab 30. August 2023 während 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Wolfenschiessen öffentlich auf und treten mit der öffentlichen Auflage in Kraft.

Rechtsmittel

Gegen die Verlängerung der vorliegenden Planungszone kann gemäss Art. 45 PBG während der Auflagefrist beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach, 1246, 6371 Stans schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wolfenschiessen, 30. August 2023

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN

Aufhebung einer Planungszone

Gestützt auf Art. 27 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und Art. 43 ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG; NG 611.1) hat der Gemeinderat Wolfenschiessen folgende Planungszone aufgehoben:

Perimeter der Planungszone

Der Perimeter der aufgehobenen Planungszone umfasst folgende Parzellen:

- Parzelle 527, Humligenstrasse 4 + 6
- Parzelle 567, Eyacher
- Parzelle 640, Widderfeld 4
- Parzelle 797, Geissmattlistrasse 16
- Parzelle 871, Schwybogenstrasse 8
- Parzelle 1319, Allmendstrasse 6 + 10
- Parzelle 1357, Allmendstrasse 14

Öffentliche Auflage

Der Beschluss des Gemeinderates bezüglich Aufhebung der Planungszone liegt ab 30. August 2023 während 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Wolfenschiessen öffentlich auf und tritt mit der öffentlichen Auflage in Kraft.

Rechtsmittel

Gegen die Aufhebung der vorliegenden Planungszone kann gemäss Art. 45 PBG während der Auflagefrist beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach, 1246, 6371 Stans schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wolfenschiessen, 30. August 2023

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN

Öffentliche Auflage Gesamtrevision Nutzungsplanung

Zonenplanung

Im Sinne von Art. 17 ff des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) liegen während 30 Tagen, vom 30. August 2023 bis 29. September 2023, zur öffentlichen Auflage auf:

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenreglement (BZR)

Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat gegen die Zonenpläne sowie das Bau- und Zonenreglement (BZR) schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden (Art. 19 PBG).

Verkehrsrichtplanung

Im Sinne von Art. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) liegen während 30 Tagen, vom 30. August 2023 bis 29. September 2023, zur öffentlichen Auflage auf:

- Verkehrsrichtplan
- Koordinationsblätter Verkehrsrichtplan

Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat gegen den Verkehrsrichtplan schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge (keine Einwendungen) eingereicht werden (Art. 14 PBG).

Fusswegplanung

Im Sinne von Art. 19 Einführungsgesetzes vom 29. April 1990 zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG; NG 614.1) liegen während 30 Tagen, vom 30. August 2023 bis 29. September 2023, zur öffentlichen Auflage auf:

- Fusswegplan
- Koordinationsblätter Fusswegplan

Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat gegen den Fusswegplan schriftlich und begründet Einwendungen, Anregungen und Vorschläge eingereicht werden (Art. 19 kFWG).

Weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen zur Information auf:

- Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV
- Plan Stand der Erschliessung
- Vorprüfungsberichte Baudirektion

Auflage

Alle Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind sämtlich Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde (www.wolfenschiessen.ch) einsehbar.

Informationsveranstaltung

Zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung findet am Mittwoch, 6. September 2023, 20.00 Uhr, in der Aula Zelgli eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Sprechstunden

Zusätzlich stehen der Gemeindepräsident und der Bauchef an folgenden Abenden für Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung zur Verfügung:

- Dienstag, 12. September 2023, 18.00–21.00 Uhr
- Montag, 18. September 2023, 18.00–21.00 Uhr

Für die Teilnahme ist eine vorgängige Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung notwendig (Telefon 041 629 73 30).

Wolfenschiessen, 30. August 2023

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN

Wolfenschiessen

Politische Gemeinde

Öffentliche Auflage Gestaltungsplan

Gestützt auf Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, NG 611.1) liegt folgender Gestaltungsplan während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung Wolfenschiessen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Objekt: Gestaltungsplan Weid, Parzelle 521, Weid (abgeändertes Projekt)

Gesuchsteller: Erbgemeinschaft Norbert Zumbühl-Knüsel

Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Wolfenschiessen, 30. August 2023

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Feuerwehrrinspektorat Ob- und Nidwalden

Feuerwehraushebung und Einteilung 2024

Nach Art. 30 des kantonalen Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG 613.1) sind Männer und Frauen vom 20. – 48. Altersjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

Stellungspflichtig im Jahr 2024 sind Frauen und Männer mit Jahrgang 2004.

Die Aushebung und Einteilung für den Feuerwehrdienst gemäss § 16 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrrverordnung, BFV; NG 613.11) findet in den Gemeinden an nachstehenden Daten statt:

Beckenried

Donnerstag, 28. September 2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrlokal, Allmendstrasse, Beckenried

Buochs

Freitag, 29. September 2023, 19.30 Uhr, Feuerwehrlokal, Flurhofstrasse 2, Buochs

Dallenwil

Freitag, 29. September 2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrlokal Steini, Dallenwil

Emmetten

Donnerstag, 28. September 2023, 19.30 Uhr, Feuerwehrlokal, Hugenstrasse 7, Emmetten

Ennetbürgen

Freitag, 29. September 2023, 19.30 Uhr, Feuerwehrlokal, Flurhofstrasse 2, Buochs

Ennetmoos

Donnerstag, 28. September 2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrlokal, Eimatt 6, Ennetmoos

Hergiswil

Donnerstag, 28. September 2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrlokal Allmendli, Hergiswil

Oberdorf

Freitag, 29. September 2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrlokal Oberdorf

Stans

Freitag, 29. September 2023, 19.30 Uhr, Feuerwehrlokal, Obere Spichermatt 10, Stans

Stansstad

Freitag, 29. September 2023, 19.30 Uhr, Feuerwehrlokal Stansstad, Seepark 5, Stansstad

Wolfenschiessen

Donnerstag, 28. September 2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrlokal Wolfenschiessen

Dienstpflchtige, die an der militärischen Rekrutierung teilgenommen haben, müssen das blaue Dienstbüchlein an die Feuerwehraushebung mitbringen.

Wer an der Aushebung wegen Krankheit oder Unfall nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Zeugnis an den Feuerwehrkommandanten zu senden (§ 16 Abs.°3 BFV).

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind Personen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung dienstuntauglich sind (Art.°31 Abs.°1 BFG). Der Invaliditätsnachweis ist ebenfalls an den Feuerwehrkommandanten zu senden (§17 Abs.°1 BFV).

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Aushebung wird gemäss Art. 49 Ziffer 2 BFG mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Alle neu in den Feuerwehrdienst eingeteilte Feuerwehrpflchtige haben gestützt auf § 20 Abs.°2 BFV den Einführungskurs vom **Freitag bis Samstag, 1. – 2. März 2024** zu besuchen.

FEUERWEHRINSPEKTORAT OB- UND NIDWALDEN

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 31. August 2023
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

Sa, 2. und So, 3. September 2023
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörper sammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)